

Unternehmenszusammenschlüsse

Ein Unternehmenszusammenschluss bezeichnet eine enge Zusammenarbeit bzw. Vereinigung verschiedener Unternehmen. Das primäre Ziel ist die Schaffung besserer Markt- und Absatzbedingungen, günstigere Produktionsverhältnisse und die Ermöglichung gemeinsamer Finanzierungs- und Kapitaldispositionen. Dabei kann die Intensität der Verbindung sehr unterschiedlich sein.

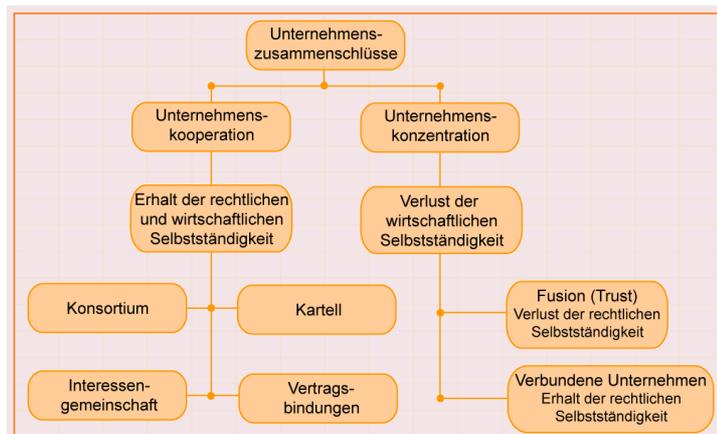
Richtung der Unternehmenszusammenschlüsse

Unternehmenszusammenschlüsse lassen sich je nach Richtung in drei verschiedene Gruppen einteilen. Ein vertikaler Zusammenschluss liegt dann vor, wenn Unternehmen mit vor- bzw. nachgelagerten Produktionsstufen zusammengehen. Ein Beispiel für vertikale Konzentration ist ein Zusammenschluss von Forstbetrieb, Sägewerk und Holzmöbelhersteller. Schließen sich Unternehmen gleicher Produktionsstufen und verwandten Produkten, z.B. zwei Möbelhersteller, zusammen, wird von horizontaler Konzentration gesprochen. Den Zusammenschluss von Unternehmen verschiedener Produktionsstufen und Branchen bezeichnet man als diagonalen Zusammenschluss oder Konglomerate. Ein Beispiel dafür sind Konzerne wie der Oetker-Konzern, der in den Bereichen Lebensmittel, Brauereien, Banken, Reederei und Hotels tätig ist.

Intensität des Unternehmenszusammenschlusses

Die Intensität des Zusammenschlusses kann anhand der rechtlichen und wirtschaftlichen Position der beteiligten Unternehmen beurteilt werden. Rechtlich selbständige Unterneh-

men schließen in eigenem Namen Geschäfte ab, treten als eigenständiger Vertragspartner auf und sind im Handelsregister mit eigenem Firmennamen eingetragen. Wirtschaftliche Selbständigkeit liegt vor, wenn betriebliche Entscheidungen über Investition, Finanzierung, Absatz und Produktion unabhängig von anderen Unternehmen getroffen werden. Unternehmen können wirtschaftlich unselbständig werden, wenn ihre Anteile zu über 50 % an ein anderes Unternehmen übergehen. In anderen Fällen kann zumindest eine Abhängigkeit entstehen. Entsprechend der Veränderungen bei der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit wird zwischen Unternehmenskooperation und Unternehmenskonzentration unterschieden.



Unternehmenskooperation

Unter einer Kooperation versteht man die (freiwillige) Zusammenarbeit selbständiger Unternehmen mit dem Ziel, bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit gewisse Vorteile aus der Zusammenarbeit zu ziehen. Solche Kooperation treten vornehmlich als Arbeitsgemeinschaften (Konsortien) und Kartelle auf.

Bei Arbeitsgemeinschaften (Konsortien) handelt es sich um lose Zusammenschlüsse von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Unternehmen, die zur Durchführung genau abgegrenzter Aufgaben (im allgemeinen Großprojekte wie Bauvorhaben) gebildet werden und sich nach Erfüllung der Aufgaben wieder auflösen. Eine engere Kooperation stellt das Jointventure dar. Hierbei bilden Firmen ein zusätzliches gemeinsames Unternehmen, um gemeinsame Arbeiten durchzuführen.

Kartelle sind vertragliche Kooperationen von Unternehmen, die rechtlich selbstständig bleiben, aber einen Teil ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit je nach Art des Kartells freiwillig aufgeben. Ziel eines Kartellvertrages ist eine Marktbeeinflussung durch Beschränkung oder Aufhebung des Wettbewerbs. Kartelle unterliegen in Deutschland dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere dem Kartellverbot. Demnach sind Kartelle grundsätzlich verboten. Allerdings gibt es Ausnahmen für kleine und mittlere Unternehmen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, ohne den Wettbewerb auf dem Markt wesentlich zu beeinträchtigen. Diese Kartelle müssen dann beim Kartellamt angemeldet werden, das bei einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs die Genehmigung verweigern kann.

Unternehmenskonzentration

Unternehmenskonzentration in Deutschland
Zahl der beim Bundeskartellamt angezeigten, vollzogenen Zusammenschlüsse



Quelle: Tätigkeitsbereich des Bundeskartellamtes

Es gibt zwei Arten von Unternehmenskonzentration: Verbundene Unternehmen und Fusionen. Verbundene Unternehmen entstehen meistens durch Kauf von Anteilen oder den Abschluss von Verträgen. Der Zusammenschluss rechtlich selbständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung wird als Konzern bezeichnet. Auf Grund der einheitlichen Leitung sind die beherrschten Unternehmen nicht wirtschaftlich selbständig.

Die Fusion (auch Trust genannt) ist ein Unternehmenszusammenschluss, bei dem durch Verschmelzung zweier oder mehrerer rechtlich selbständigen Unternehmen eine neue wirtschaftliche und auch rechtliche Einheit entsteht. Dies geschieht entweder durch Neugründung (mehrere Firmen schließen sich zusammen) oder durch Aufnahme der jeweiligen Firmen durch ein anderes Unternehmen. Letztes bedeutet, dass ein Unternehmen ein anderes praktisch aufkauft. Durch eine Fusion entstehen oftmals Großkonzerne und die Zahl der Wettbewerber, die auf einem Markt konkurrieren, verringert sich. Wird der Wettbewerb durch die Unternehmenskonzentration gefährdet, kann das Bundeskartellamt oder die Europäische Fusionskontrolle den Zusammenschluss verbieten.

Freundliche und feindliche Übernahme

Wenn die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft der Fusion zustimmen, spricht man von einer „freundlichen Übernahme“. Bei einer „feindlichen Übernahme“ verschleierte der Interessent zunächst seine Kaufabsicht und versucht, die Aktienmehrheit an einem Unternehmen zu bekommen, um so die Stimmehrheit zu erlangen. Die Fusion erfolgt gegen den Willen der ursprünglichen Mehrheit der Aktionäre.